

Allgemeine Beförderungsbedingungen:

1. **Verhalten der Fahrgäste:** Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Omnibusse so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Den Fahrgästen ist es **untersagt**, während der Fahrt auf- oder abzuspringen, einen besetzt bezeichneten Omnibus zu betreten, einen Omnibus zu betreten oder zu verlassen, wenn die Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden, Ton-, Rundfunk- oder Fernschrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen und im Omnibus zu rauchen.

Die Fahrgäste sind außerdem **verpflichtet**, nur an Haltestellen ein- und auszusteigen, Ein- und Ausstiege frei zu halten, wegen der im Verkehrsfluß unvermeidlichen Verzögerungen und Beschleunigungen sich im Omnibus stets festen Halt zu beschaffen, begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen.

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen
- b) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
- c) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

3. **Fundsachen:** Fundsachen sind gemäß § 978 DGB dem Fahrer abzugeben. Die sorgfältige Rückgabe ist nur zulässig, wenn über das Eigentumsrecht kein Zweifel besteht; sonst erfolgt die Rückgabe am Roßmarkt (Tel. 93 13 25)

4. **Beschädigungen und Verunreinigungen:** Die von Fahrgästen durch Beschädigung und Verunreinigung der Fahrzeuge und anderen Einrichtungen verursachten Kosten sind zu ersetzen. Zum Zwecke der Rechnungstellung hat der Verursacher seine Adresse dem Fahrer oder Aufsichtspersonal bekannt zu geben.

Tarifbestimmungen

1. Jeder Fahrgast hat sofort nach dem Besteigen des Omnibus unaufgefordert einen gültigen Fahrschein unter Angabe des Fahrzieles zu lösen oder seinen gültigen Fahrausweis entwerfen zu lassen.

Fahrausweise müssen offen (nicht zerknüllt oder gerollt) und auf Verlangen – auch wiederholt – vorgezeigt werden. Will der Fahrgast über die bezahlte Strecke hinausfahren, so hat er unaufgefordert zu Beginn der weiteren Fahrt für die noch zu bezahlende Strecke einen weiteren Fahrausweis zu lösen.

Der Fahrpreis ist nach Möglichkeit abgezählt zu entrichten.

Im Ausnahmefall dürfen Personen (Feuerwehr, Polizei), die infolge eines plötzlichen Katastropheneinsatzes (Brand, Überschwemmung usw.) oder unmittelbarer Verfolgung eines Verbrechens die Verkehrsmittel benutzen müssen, ohne Fahrausweis fahren.

2. Persönliche Fahrausweise sind nicht auf andere Personen übertragbar.

3. Kundenkarten haben nur für das laufende Jahr Gültigkeit. Im übrigen gelten die auf den Kundenkarten aufgedruckten Sonderbestimmungen.

4. Die Inanspruchnahme der Freifahrt für Schwerbeschädigte setzt den Besitz des jeweils gültigen gesetzlichen Ausweises voraus, welcher in jedem Falle dem Fahrer bzw. Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

5. Umsteigeberechtigung wird soweit gewährt, als der nächste Anschlusswagen der zu befahrenden Strecke benutzt wird. Für Rückfahrten auf der gleichen Strecken ist erneut der Fahrpreis zu entrichten.

6. Fahrgeldhinterziehung: SIEHE GÜLTIGEN TARIF

7. Ungültige Fahrausweise sind ohne Rückerstattung des dafür bezahlten Betrages einzuziehen:

- a) wenn er zu anderen als zulässigen Fahrten benutzt wird,
- b) wenn ein persönlicher Fahrausweis nicht vorschriftsgemäß mit Vor- und Zunamen und etwaigen weiteren Angaben laut Vordruck ausgefüllt ist und der Fahrgast einer entsprechenden Aufforderung des Bediensteten nicht nachkommt,
- c) wenn er geändert ist,
- d) wenn er zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt oder stark verschmutzt ist, so dass er nicht mehr prüfbar ist,
- e) wenn er unrechtmäßig von einem anderen Fahrgast benutzt wird.

Wird die Gültigkeit eines Fahrausweises beanstandet, so ist für die Fahrt eine neuer Fahrausweis zu lösen. Ein Anspruch auf Rückgabe eines zu Recht eingezogenen Fahrausweises besteht nicht. Ist die Einziehung des Fahrausweises zu Unrecht erfolgt, so wird der Betrag für den neugelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung von der Verwaltung des Verkehrsbetriebes zurückerstattet.

8. Für das Einhalten der Fahrpläne und Anschlüsse wird keine Gewähr übernommen. Auch begründeten Abweichungen von den Fahrplänen sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel keinerlei Ersatzansprüche. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes. Eine über den Beförderungsvertrag hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

9. Beschwerden sind nicht mit dem Fahrpersonal auszutragen, sondern unter Angabe von Zeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises an die **Fahrdienstleistung**, Tel. **09721/931-323 und 931-423** zu richten. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Schweinfurt.

10. Ein Bestandteil des Beförderungsvertrages und damit der Tarifbestimmungen sind:

- 1) Die Anordnung über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Omnibusse und anderer Betriebseinrichtungen in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 19. April 1977.
- 2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-, Omnibus- und den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erlass des Bundesministers für Verkehr, vom 27. Februar 1970).

Vorstehende Bestimmungen liegen beim Fahrpersonal und bei der Verwaltung zur Einsichtnahme auf.

11. Fahrpreise siehe gültiges Tarifblatt.

12. Die Beförderung von nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgt nur in Begleitung einer Person, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.